
Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG)

Änderung vom 30. April 1995

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. April 1985 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die Raumplanung und das Bauwesen. Er erlässt den kantonalen Richtplan und genehmigt Erlasse und Pläne der Gemeinden.

² Die Baudirektion erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Behörden oder Stellen übertragen sind. Sie erlässt insbesondere den kantonalen Schutzzonenplan, die zugehörigen Schutzinventare und -verordnungen. Sie entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Ämter und Fachstellen sowie der Gemeinden und überwacht den Vollzug dieses Gesetzes im Kanton.

³ Die Ämter und Fachstellen erlassen die erstinstanzlichen Verfügungen im kantonalen Bewilligungsverfahren.

⁴ Soweit für Vorhaben auch Bewilligungen eidgenössischer oder kantonaler Instanzen erforderlich sind, koordiniert die Zentralstelle für Baugesuche die Verfahren und sorgt dafür, dass die beteiligten Ämter und Fachstellen ihre Aufgaben fristgerecht erfüllen.

⁵ Die Gemeinden erlassen Reglemente, Nutzungs- und Richtpläne und erfüllen die Funktionen der örtlichen Baupolizei.

2. Abschnitt: Raumplanung

C. Ortsplanung

2. Erlass von Nutzungsplänen und Baureglementen

Art. 49 Einsprachen

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

(Abs. 4 unverändert)

3. Abschnitt: Durchführung und Förderung

E. Eigentumsbeschränkungen

Art. 63 Formelle Enteignung

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Die Gemeinde kann die Ausübung der Enteignung an Dritte einschliesslich Private übertragen. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

(Abs. 4 unverändert)

5. Abschnitt: Öffentlich-rechtliche Bauvorschriften

A. Materielle Bauvorschriften

Art. 78 Waldabstand

(Abs. 1 unverändert)

² Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Zustimmung des Oberforstamtes für unbewohnbare Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen ein reduzierter Abstand bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Waldabstand für bewohnbare Bauten bis auf 12 Meter reduziert werden.

(Abs. 3 und 4 unverändert)

Art. 79 Gewässerabstand

¹ Bauten und Anlagen haben, soweit die Gemeinden keinen grösseren Abstand vorschreiben, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Strassen, Wege und an den Standort gebundene Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 EG zum ZGB). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.

² Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.

(Abs. 3 unverändert)

B. Baubewilligungsverfahren**Art. 82** Baubewilligungspflicht und Zuständigkeit

(Abs. 1 unverändert)

² Zusätzlich bedürfen einer Bewilligung der Fachstelle für Raumplanung:

- a) Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen;
- b) Bauvorhaben in kantonalen Schutzzonen und an Schutzobjekten gemäss Art. 12–16 dieses Gesetzes.

Die Fachstelle für Raumplanung prüft, ob diese Vorhaben grundsätzlich zulässig sind und ob die kantonalen Schutzvorschriften eingehalten werden.

(Abs. 3 unverändert)

Art. 85 Einspracheverfahren

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Soweit auch eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, stellt der Gemeinderat die Einsprachen der Zentralstelle für Baugesuche zu.

Art. 86 Einsprachebehandlung

Einsprachen sind in mündlicher Verhandlung abzuklären und zu bereinigen. Einsprachen, die nach der mündlichen Verhandlung und Orientierung nicht zurückgezogen werden, erledigt die Bewilligungsbehörde durch schriftlich begründeten Entscheid.

Art. 86^{bis} Koordination (*neu*)

¹ Bedarf ein Vorhaben mehrerer Bewilligungen, sind diese zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die Koordination der kantonalen Bewilligungen obliegt der Zentralstelle für Baugesuche.

² Im Rekursverfahren stellen die Behörden des Kantons und der Gemeinden die Koordination sicher.

³ Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 90** Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Beschlüsse der Gemeinderäte an die Baudirektion;
- b) gegen Verfügungen von Ämtern oder Fachstellen der Baudirektion an die Baudirektion.

² Gegen Anordnungen in Richtplänen kann erst im Rahmen der Nutzungsplanung rekuriert werden.

Art. 95 Übergangsbestimmungen für laufende Verfahren (*neu*)

¹ Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

² In Verfahren, die bei der Baudirektion hängig sind, ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Art. 98^{bis} Änderungen bisherigen Rechts (*neu*)

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer vom 24. April 1994 (kantonales Umweltschutzgesetz):

Art. 50 Abs. 3 Rechtsschutz

³ Gegen Beschlüsse der Gemeinderäte kann bei der Umweltschutz- und Energiedirektion Rekurs erhoben werden.

II.

Die geänderten Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch die Landsgemeinde¹⁾ in Kraft.

¹⁾ 30. April 1995